



Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzender
Jan Kürschner

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/62

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1292

Telefax (0431) 988-6101293

fb@landtag.ltsh.de

12. August 2022

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (WoSchG-SH), Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 20/26

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die mir gegebene Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (WoSchG-SH), Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 20/26, bedanke ich mich ausdrücklich.

Einen fast wortgleichen Gesetzentwurf hat es bekanntlich schon in der 19. Legislaturperiode gegeben. Zu dem damaligen Gesetzentwurf, ursprünglich eingebracht von den Abgeordneten des SSW, dann ergänzt durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion wurde von hier aus auch schon mit Schreiben vom 17. September 2018 Stellung genommen.

Nicht erst die durch den von Russland begonnenen Angriffskrieg verursachten deutlich gestiegenen Rohstoffpreise und die zumindest in Metropolen kaum noch zu zahlenden Mieten haben das Thema Wohnen ganz oben auf die politische Agenda gestellt, sondern auch Initiativen wie von „Deutsche Wohnen & Co. „Enteignen“ und der durchgeführte Volksentscheid vor

knapp einem Jahr vom 26. September 2021 in Berlin, sowie diverse Anträge von den Bundestagsfraktionen.

Das Thema Wohnen ist essenziell für alle Menschen. Gibt eine angemessen ausgestattete und in geeigneter Größe vorhandene Wohnung um deren Bestand sich die Bewohnenden keine Sorgen machen müssen, doch den Rahmen für ein soziales Leben, in dem Partizipation, Teilhabe, Familie und Selbstverwirklichung stattfinden kann.

Auch wenn im Grundgesetz kein Grundrecht auf Wohnraum festgeschrieben ist und sich auch aus Artikel 20 Absatz 1 GG und dem darin verankerten Sozialstaatsprinzip kein Recht auf Wohnraum direkt ableiten lässt, ist doch wohl davon auszugehen, dass in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums auch ein Anspruch auf Unterkunft herzuleiten ist.

Ein einklagbares subjektives Recht auf eine angemessene Wohnung gibt es nicht, gleichwohl gibt es in einigen Länderverfassungen ein explizit festgeschriebenes Recht auf eine angemessene Wohnung, so in Artikel 106 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Bayern, in Artikel 28 Absatz 1 Verfassung von Berlin, in Artikel 14 Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsens.

Wenn auch diese Normen kein subjektives Recht gewähren, so sind sie doch aber vergleichbar einer Staatszielbestimmung wie auch Artikel 47 Absatz 1 Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 17 Absatz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 6a Niedersächsische Verfassung, Artikel 29 Absatz 2 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Artikel 63 Verfassung für Rheinland-Pfalz, Artikel 40 Absatz 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Artikel 15 Verfassung des Freistaates Thüringen.

Eine vergleichbare Regelung gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Umso wichtiger scheint es zu sein, den zum Teil bestehenden Missständen auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen, wozu der vorgegebene Gesetzesentwurf geeignet zu sein scheint.

Wenn Wohnen schon für alle Menschen existenziell ist, kommen für viele Menschen mit Migrationsgeschichte weitere Aspekte und Erschwernisse hinzu, die Berücksichtigung finden sollten.

Ein nicht zu vernachlässigendes Problem ist die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Nach dem Statistischen Bundesamt (vergleiche Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Themengeseellschaft%20und%20Umwelt/Wohnen/Tabelle,%20Bev%C3%B6lkerung-Status_Gr%C3%B6%C3%9Fe_Art_Nutzung_Wohnung-Miete.htm) leben Menschen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt auf kleinerem Wohnraum und zahlen höhere Mieten als Menschen ohne Migrationshintergrund. Laut dem Amtlichen Mikrozensus zahlten Menschen mit Migrationshintergrund 2014 im Durchschnitt 8,41 € brutto Kaltmiete pro qm, Menschen ohne Migrationshintergrund 7,69 € pro qm. Die zur Verfügung stehenden Quadratmeter pro Person betrugen zu diesem Zeitpunkt für Menschen mit Migrationshintergrund in Mietwohnungen 39,7 qm und für Menschen ohne Migrationshintergrund 50,5 qm.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lässt sich ein Teil des Unterschieds in der Miethöhe darauf zurückführen, dass Menschen mit Migrationshintergrund häufiger in Großstädten wohnen, wo die Mieten besonders hoch sind, allerdings zahlen sie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auch im innerstädtischen Vergleich mehr.

Eine Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter zufällig ausgewählten 1.041 deutschsprachigen Personen ab 16 Jahren im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 1. November 2019 ergab, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten in Höhe von 83 % der Ansicht ist, dass Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder der Herkunft aus einem anderen Land bei der Wohnungssuche in Deutschland eher häufig vorkommt.

Bei den Befragten mit sogenanntem „Migrationshintergrund“ waren der Anteil, die eine Diskriminierung bei der Wohnungssuche vermuteten, etwas höher und lag bei 87 % (rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Ergebnis einer repräsentativen Umfrage, Antidiskriminierungsstelle des Bundes Januar 2020). Im Hinblick auf persönliche Diskriminierungserfahrung auf dem Wohnungsmarkt ergab die gleiche Umfrage, dass 35 % der Menschen mit Migrationshintergrund schon selbst Diskriminierungserfahrung auf dem Wohnungsmarkt gemacht hatten.

Laut der taz vom 9. März 2017 hatte das Amtsgericht Hamburg-Barmbek die SAGA/GWG zu einer Entschädigungszahlung von rund 1.000,00 € an eine Wohnungssuchende verurteilt, weil diese wegen ihres „türkisch“ klingenden Namens benachteiligt worden sei.

Laut Süddeutscher Zeitung vom 20. Mai 2021 sortiert das zweitgrößte Bremer Wohnungsunternehmen Brebau (Unternehmen

der Hansestadt) bei den Bewerber*innen nach rassistischen Kriterien aus.

So soll die BREBAU GmbH zum Teil sehr spezielle Kriterien anwenden/angewandt haben, um Mietinteressierte nach Herkunft oder Hautfarbe auszusortieren. Es soll Zielgruppendefinitionen gegeben haben, geordnet nach Kürzeln, beispielsweise E 40 ist/war das Chiffre für „schwarz“, oder andere People of Color oder auch „WE“ als Code für „westlich integriert“.

Wohl auch aufgrund dieser Erfahrungen plant das Land Bremen ab Sommer 2022 eine Anlaufstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt einzurichten.

Auch in meinem Büro kommen immer mal wieder vereinzelt Hinweise an, dass Menschen aufgrund ihres „migrantisch“ klingenden Namens Probleme auf dem Wohnungsmarkt haben, ohne dass ich hierzu eine aussagekräftige Statistik liefern könnte.

Aktuelle Erfahrungen bei der Unterbringung von Geflohenen aus der Ukraine bestätigen aber den Eindruck, dass hinsichtlich der Wohnungen unterschieden wird, nicht nur nach Migrationshintergrund oder keinen Migrationshintergrund, sondern auch innerhalb der unterschiedlichen Migrant*innen-Gruppen, so werden Wohnungen von Privaten den Kommunen zur Unterbringung von Geflohenen angeboten aber ausdrücklich mit dem Hinweis darauf, dass diese nur für ukrainische Staatsangehörige genutzt werden sollten und nicht für Geflohene aus anderen Ländern.

Die Bedingungen hinsichtlich des Wohnens sind für Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur wegen der Probleme auf dem Wohnungsmarkt, eine Wohnung zu erhalten, schwierig, sondern auch aufgrund der aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder faktischen Situation in der sich diese Menschen befinden.

Die Situation von Unionbürger*innen, die auf Schlachthöfen und in der Fleischverarbeitung bundesweit aber auch in Schleswig-Holstein erwerbstätig sind, hat vor knapp zwei Jahren die Öffentlichkeit beschäftigt. Aus dem Bericht der Landesregierung, hier des federführenden Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ergibt sich, dass es vom Grundsatz drei Arten der Unterbringung von Unionbürger*innen als Beschäftigten auf den Schlachthöfen und in den Fleisch verarbeitenden Betrieben gibt, nämlich Wohnungen/Unterkünfte, die eigenständig gesucht werden, Unterkünfte die von Arbeitgebern beziehungsweise Werkvertragsnehmern

bereitgestellt werden und Unterkünfte, die der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Firma organisiert, die jedoch von Beschäftigten privat angemietet werden müssen.

In dem Bericht heißt es weiter, dass zumindest bei der letztgenannten Variante die Unterkünfte selten den allgemeinen Vorstellungen von „Wohnen“ entsprechen würden, die Gesamtwohnungsmiete der Mieter einer solchen Wohneinheit außerordentlich hoch erscheinen würde und damit kaum vereinbar mit der im Verhaltenskodex formulierten Selbstverpflichtung zu einem „angemessenen“ Mietzins gemäß „gültigem Mietspiegel“ (Bericht der Landesregierung, Kapazität und Arbeitsbedingungen auf Schlachthöfen in der Fleischverarbeitung in Schleswig-Holstein, Drucksache 19/1510).

Auch regionale Berichterstattungen hinsichtlich der Wohnsituation von Unionbürger*innen, unabhängig von der durch die Fleischindustrie zur Verfügung gestellten Unterkünfte, hat in der Vergangenheit immer wieder aufhorchen lassen.

Die Wohnungssituation von Drittstaatsausländer*innen, die sich in einem Asylverfahren befinden, stellt sich rechtlich stark reglementiert dar, gibt wenig Freiraum für Privatsein und eigenständiges Suchen von Wohnraum unabhängig davon, dass dieser Wohnraum ohnehin schwer anzumieten ist für Asylbewerber*innen.

Es wird als bekannt unterstellt, dass Asylsuchende, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, verpflichtet sind, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben, entweder bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, maximal 18 Monate, Familien mit Kindern maximal sechs Monate. Es gibt auch Fallkonstellationen ohne zeitliche Befristung, siehe § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylG.

Nach dem Leben in den Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen es kaum Privatsphäre gibt, gibt es einen Wechsel in die Landesunterkünfte und dort einen weiteren Verbleib.

Zum Zeitpunkt des Schreibens der Stellungnahme gab es Landesunterkünfte des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in Neumünster, Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg und vorübergehend in Seeth.

Die Zahl der freien Plätze lag zwischen 17 % und 39 % (Zuwanderung in Schleswig-Holstein, monatlicher Bericht Juni 2022, Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein).

Nach der Unterbringung in den Landesunterkünften gibt es eine Kreisverteilung und dort entweder wieder eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder aber in Unterkünften in kleineren Einheiten.

Vom Grundsatz gibt es sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung wie auch in Landesunterkünften und in den kommunalen Unterkünften Wohnverpflichtungen, mithin können sich die Asylsuchenden ihren Wohnungsort und ihre Wohnung nicht selbst aussuchen, vergleiche §§ 47, 53, 60 Absatz 2 AsylG, bei Geduldeten auch § 61 Absatz 1d AufenthG.

Erst nach einer Anerkennung und Zusprechen eines Fluchtstatus können die betroffenen Personen sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Wohnung bemühen, dies jedoch in vielen Fällen auch nicht bundesweit, weil sie einer Wohnverpflichtung gemäß § 12a AufenthG unterliegen, es sei denn, es wären Ausnahmetatbestände gegeben.

Aber nicht nur, dass es keine „Freizügigkeit“ bundesweit gibt, auch die Suche nach angemessenem Wohnraum gestaltet sich schwierig, und zwar nicht nur aus Gründen der Diskriminierung, wie vorgenannt, sondern auch, weil nicht unbedingt die finanziellen Voraussetzungen vorliegen, wobei es in etlichen Kommunen Unterstützung durch Betreuungsverbände gibt, um auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden.

Das Leben in den Gemeinschaftsunterkünften und den Wohnungen, in denen Asylsuchende untergebracht werden, ist nicht nur eingeschränkt, was die Möglichkeiten einer Privatsphäre angeht, zum Teil sind die baulichen Voraussetzungen auch mehr als unbefriedigend oder die Anbindung an Schule, medizinische Versorgung, Güter des täglichen Lebens ist nicht ausreichend gut. Vor diesem Hintergrund hat mein Büro nicht nur zweimal Mindeststandards herausgegeben, sondern hat dieses Thema auch mehrfach den Landtag beschäftigt.

Neben den Schwierigkeiten auf dem freien Wohnungsmarkt, eine Wohnung zu erhalten und den Einschränkungen hinsichtlich der faktischen Freizügigkeit, was die Wohnsitznahme angeht und der in Unterkünften oft fehlenden Privatsphäre gibt es auch noch das Problem der teilweise unangemessen hohen Gebühren für das Wohnen in einer Unterkunft.

Etliche Kommunen bringen Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz in Unterkünften unter, für die es kommunale Gebührensatzungen gibt. Die Abrechnung über diese Satzungen führt zum Teil dazu, dass pro genutztem Zimmer Kos-

ten in Rechnung gestellt werden, die, wenn es sich um ein Mietverhältnis handeln würde, die Wuchergrenze bei Weitem überschreiten würden. Im Frühjahr 2022 fand in der Öffentlichkeit eine Debatte um die Stadt Bad Schwartau statt, nach deren Benutzungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bad Schwartau, die Benutzungsgebühr pro Bett im Monat in der Kategorie A 404,81 € beträgt.

Unabhängig davon, ob diese Satzungen rechtmäßig sind, halte ich derartige Gebührensatzungen im Ergebnis für fragwürdig, wenn der Gebührensatz pro Platz beziehungsweise Person berechnet wird (vers. Berechnung pro Raum oder m²) oder ein durchschnittlicher Gebührensatz pro kommunales Geltungsgebiet berechnet wird (vers. pro Unterkunft) oder sich die Gebühren ab einer bestimmten Belegungszeit erhöhen oder der Gebührensatz über der regionalen Mietobergrenze liegt (Selbstzahler zahlen über Mietniveau) oder der Gebührensatz über der regionalen Mietobergrenze liegt oder die nicht erstattungsfähige Differenz den (noch leistungsberechtigten) Bewohnenden in Rechnung gestellt wird, ebenso, wenn hohe Pauschalen für die Verwaltung, Sicherheitsdienstleistung, Betreuung mit in den Gebührensatz gerechnet werden oder wenn die Mietobergrenze pauschal als Gebührensatz ausgewiesen wird.

Aus Fürsorgepflicht des Landes gegenüber den grundsätzlich Anspruchsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz, die erwerbstätig sind und die Kosten für ihre Unterkunft selbst erwirtschaften, sollte das Land seine Einwirkungsmöglichkeiten nutzen, damit die vorgenannte Personengruppe nicht unangemessen hohe Zahlungen für die Unterkunft erbringen muss.

Die hohen Zahlungsverpflichtungen können nicht nur zu erheblichen Schulden führen, die am Anfang des Integrationsprozesses stehen, sondern auch negative Auswirkungen auf die Bereitschaft haben, überhaupt erwerbstätig zu sein. Hiermit wäre niemandem gedient, auch nicht den Kommunen. Vor diesem Hintergrund hatte ich im Rahmen einer Anhörung im Februar 2022 angeregt, eine entsprechende Klausel in die Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG-Erstattungsverordnung) zu übernehmen wie folgt:

Eine Erstattung der Kosten der Unterbringung erfolgt dann nicht, wenn diese im Falle des Selbstzahlens durch die Anspruchsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz höher als Vergleichsmieten sind.

Das Innehaben einer Wohnung ist nicht nur wünschenswert und sollten alle Menschen über entsprechenden angemessenen Wohnraum verfügen, es ist auch im Aufenthaltsrecht eine Voraussetzung für die Aufenthaltsverfestigung und den Familiennachzug.

Nach § 9 Absatz 2 AufenthG kann die Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die entsprechende Person über ausreichenden Wohnraum verfügt, § 29 Absatz 1 AufenthG ist der Familiennachzug zu Ausländern nur möglich, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsrecht definiert sich der ausreichende Wohnraum dahingehend, dass dieser vorhanden ist, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahre 12 qm und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren 10 qm Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume Küche, Bad, WC in angemessenem Umfang mitgenutzt werden können. Diese Quadratmeterzahlen werden in vielen Fällen bei der Unterbringung von Drittstaatsausländer*innen in Unterkünften nicht eingehalten.

Ausländer*innen, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder den Nachzug von Ehefrau oder Kindern anstreben, sind ausländerrechtlich grundsätzlich gezwungen, entsprechende Wohnungsgrößen nachzuweisen, wobei es Ausnahmen geben kann, wenn die Wohnungsgröße um 10 % unterschritten wird.

Neben den ausländerrechtlichen Vorgaben ist im Hinblick auf die Integration von zugewanderten Menschen erforderlich, dass sie in angemessenem Wohnumfeld und unter hinnehmbaren Umständen leben.

In vielen Normen des Aufenthaltsrechtes wird im Hinblick auf die Aufenthaltsverfestigung der Nachweis entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert, was in erster Linie natürlich den Besuch von Sprachkursen anbelangt, in zweiter Linie aber auch die Möglichkeiten eines Raumes, in dem zurückgezogen, konzentriert gelernt und sich vorbereitet werden kann, was in vielen Fällen in Gemeinschaftsunterkünften ebenso wenig der Fall ist, wie ein konzentriertes angemessenes Vor- und Nachbereiten des Schulunterrichtes von schulpflichtigen Kindern. In vielen Fällen haben die in Unterkünften untergebrachten drittstaatsausländischen Kinder kein eigenes Zimmer, in das sie sich zurückziehen können, oft nicht mal einen Schreibtisch.

Nach alledem ist die Wohnungssituation für Menschen mit Migrationsgeschichte zum Teil rechtlich vorgegeben oder für die

Aufenthaltsverfestigung relevant sowie meist der Zugang zu angemessenem Wohnraum mit Hindernissen bestückt, weshalb der Gedanke eines Wohnraumschutzgesetzes und die darin enthaltenen Instrumentarien die Situation verbessern helfen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt